

Bundesministerium
für Landesverteidigung

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	15 -GE/19 13
Datum:	- 5. JULI 1993
Verteilt	16. Juli 1993

Betrifft: Stellungnahme der Sozialistischen Jugend Österreich im Zuge der Allgemeinen Begutachtung des Entwurfes eines Heeresdisziplinargesetzes 1994 und eines Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes 1994.

25 Abschriften dieser Stellungnahme wurden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wir möchten Ihnen auf diesem Weg einige Vorschläge beziehungsweise Einwände zum verteilten Entwurf eines neuen HDG mit dem Ersuchen mitteilen, sie allenfalls zum Gegenstand einer weiteren Vorgangsweise zu machen.

1) Zu § 26 Abs. 2 und § 34:

Zuerst möchten wir daran erinnern, daß die Frage der Mitteilung von Informationen über Disziplinarverfahren trotz § 6 WG wiederholt zwischen Vertretern des BMfLV und der BK gegensätzlich beantwortet wurde. Einzelne Vertreter des Bundesministeriums beriefen sich dabei auf § 35 HDG, um derartige Mitteilungen zu verweigern.

Aus diesem Grund sollte im neuen § 34 bzw. auch im § 26 Abs. 2 eine Klarstellung erfolgen, daß die Informationspflicht gemäß § 6 WG vorgeht bzw. eine Ausnahme darstellt.

Im übrigen gehen sowohl § 26 Abs. 2 als auch § 34 über Art. 20 Abs. 3 B-VG hinaus und sollten daher zusätzlich dieser Bestimmung angepaßt werden. Die Judikatur des VfGH erlaubt lediglich Einschränkungen der Verschwiegenheitspflicht, nicht aber ihre Ausdehnung (VfSlg 6288/1970, 9657/1983).

2) Zu § 22:

Aus den Erläuterungen zu § 22 (S. 24) geht hervor, daß die bisherige Mitteilungspflicht von Disziplinarmaßnahmen aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen auch auf Zeitsoldaten mit einem mindestens einjährigen Verpflichtungszeitraum ausgeweitet werden soll. Wenn auch diese Ausweitung zu begrüßen ist, ist sie natürlich hinsichtlich der übrigen ZS und der GWD inkonsequent. Diese Gruppen sollten somit ebenfalls und aus den angeführten gleichheitsrechtlichen Erwägungen einbezogen werden.

3) Zu § 37:

In dieser Bestimmung ist die **massivste Verschlechterung des Entwurfs** enthalten: Seit der aufgrund des Erkenntnisses des VfGH vom 2. Dezember 1987, G 161, 162, 201/87-8, erfolgten Aufhebung des Rechtsanwaltsverbots für Grundwehrdiener gemäß § 29 Abs. 1 letzter Satz mit 1. Dezember 1988 sind die Kosten des Rechtsanwaltes eines GWD gemäß § 38 vom Bund zu tragen. Dies entspricht auch aufgrund der Einkommensverhältnisse der GWD dem Grundsatz eines fairen Verfahrens und einer notwendigen Verfahrenshilfe, wie sie bei



SOZIALISTISCHE JUGEND ÖSTERREICH

vergleichbaren Einkommensverhältnissen nach anderen Verfahrensordnungen gewährt wird.

Die neue Bestimmung des § 37 Abs. 3, die auch den GWD die Kosten eines Rechtsanwaltes auflasten würden, würde dieses Recht für diese Gruppe zu einem reinen "nudum ius" verkommen lassen. Diese eine Verschlechterung wiegt die kleinen Verbesserungen dieses Entwurfes völlig auf.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß Vertreter des BMfLV eine lange Tradition verfolgen, das Rechtsanwaltsrecht für Grundwehrdiener einzuschränken:

a) Zuerst wurde das Rechtsanwaltsrecht weginterpretiert. Diese Praxis wurde vom VfGH mit Erkenntnis vom 27. September 1984, B 425/83-8, verworfen.

b) In der Folge wurde das Rechtsanwaltsverbot direkt in das HDG aufgenommen. Dies endete mit der Aufhebung des entsprechenden § 29 Abs. 1 letzter Satz durch das zit. Erkenntnis des VfGH vom 2. Dezember 1987, G 161, 162, 201/87-8.

c) Der nunmehrige Versuch einer Aushöhlung des Rechtes auf einen Rechtsanwalt stellt somit nur den wiederholten Versuch dar, nach verurteilenden Erkenntnissen des VfGH möglichst den status quo ante wiederherzustellen.

4) Zu § 42 Z. 2:

Diese Bestimmung sieht gegenüber dem derzeitigen § 40 Abs. 12, der dies nicht kennt, eine Kürzung der Bezüge für GWD für den Fall einer Dienstenthebung vor. Da die derzeitige Regelung in Hinblick auf die niedrigen Bezüge der GWD sachlich gerechtfertigt ist, sollte sie beibehalten werden.

5) Zu § 81:

Der Entwurf enthält eine unvermittelte Erhöhung der möglichen Geldbuße von 22,5% auf 25%. Da dies sachlich nicht begründet ist, wäre diese Änderung abzulehnen.

6) Zu § 82:

Diese Verfassungsbestimmung soll den Widerspruch dieser Regelung (Verhängung von Haft und Arrest durch **weisungsgebundene** Kommandanten) zu Art. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, der die Verhängung einer Freiheitsstrafe ausschließlich durch eine **unabhängige** Behörde vorsieht, sanieren (siehe auch Erläuterungen S.78)

Dabei wird allerdings übersehen, daß diese Garantie eines "independant court" nicht nur im erwähnten Bundesverfassungsgesetz, sondern auch in der **Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist (Art. 5)**, die nicht nur eine verfassungsrechtliche, sondern darüber hinaus (und in erster Linie) eine (einklagbare) **völkerrechtliche Norm** darstellt.

Wenn somit auch durch die vorgesehene Verfassungsbestimmung die Überprüfbarkeit durch den VfGH ausgeschaltet würde, die völkerrechtliche Norm des Art. 5 MRK garantiert dafür, daß ein allfälliges Verfahren in Straßburg zu einer Verurteilung der Republik führen würde. Dies kann deshalb so genau prophezeit werden, da diese Frage bereits einmal zur Verurteilung eines Staates durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof geführt hat, und zwar Holland durch das in den Erläuterungen genannte Engel - Erkenntnis.

Daß dieses Erkenntnis zwar in der Einleitung erwähnt, im Gesetzestext jedoch an der einzigen relevanten Stelle dann nicht beachtet wird, stellt den wohl beachtenswertesten Mangel dieses Entwurfes dar.

- 7) Abschließend soll noch als allgemeine Kritik festgehalten werden, daß auch mit dem vorliegenden Entwurf der Mangel **fehlender Tatbestände** im HDG sowie die fehlende Zuordnung dieser Tatbestände zu bestimmten Rechtsfolgen fortgeschrieben würde.

Dies wird noch durch die Unterteilung insbesondere in Kommandanten- und Kommissionsverfahren verschärft, da die Einleitung eines Verfahrens in der einen oder anderen Kategorie und somit die Entscheidung über die Zuständigkeit von der Beantwortung der Frage abhängt, welche Strafe verhängt werden wird, was jedoch erst Ergebnis des Ermittlungsverfahrens sein kann bzw. sein sollte.

Dieses Problem wird im Entwurf zwar gesehen (S. 61 der Erläuterung), jedoch nicht gelöst.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Delfs
Verbandsvorsitzender